



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
-------------	---------------	-------------------	--------	---------	--------	-------

Einwohneranfrage Nr. EWA0076/12 Informationsfreiheitssatzung

Ihre Frage zur Einwohnerfragestunde beantworte ich wie folgt:

„Mit Bezugnahme auf die kürzlich vom Stadtrat verabschiedete bzw. beschlossene *Informationsfreiheitssatzung* möchte ich wissen, welche Ämter, Behörden oder Ähnliches *ausdrücklich* zum "Wirkungskreis" der Landeshauptstadt gehören.

Und welche ausdrücklich nicht zum Wirkungskreis der Landeshauptstadt gehören.“

Vorab möchte ich Ihnen die einschlägigen Rechtsvorschriften nennen:

Die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) kennt drei unterschiedliche Aufgaben der Gemeinden:

1. Eigene Aufgaben (Selbstverwaltungsangelegenheiten, § 2 Absatz 1 SächsGemO), bei denen die Gemeinde in der Entscheidung frei ist, ob und wie sie diese Aufgaben erledigt.
2. Weisungsfreie Pflichtaufgaben (§ 2 Absatz 2 SächsGemO), die die Gemeinde erfüllen muss, aber entscheiden kann, wie sie die Aufgabe erfüllt.
3. Pflichtaufgaben nach Weisung (Weisungsaufgaben, § 2 Absatz 3 SächsGemO), bei der die Gemeinde verpflichtet ist, diese zu erfüllen und sie angewiesen werden kann, wie sie die Aufgabe zu erfüllen hat.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81
Dresdner Bank AG
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00
SEB Bank
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90
Deutsche Bank
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00
Commerzbank
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mail: oberbuergmeisterin@dresden.de
www.dresden.de

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Aufgaben entsprechen dem „eigenen Wirkungskreis“ (weisungsfreie Angelegenheiten), die unter Ziffer 3 genannten dem „übertragenem Wirkungskreis“ (Pflichtaufgaben nach Weisung).

Die Informationsfreiheitsatzung der Landeshauptstadt Dresden kann nur im eigenen Wirkungskreis Anwendung finden, weil ansonsten in die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen eingegriffen wird.

Wie Sie dieser Erläuterung entnehmen können, lässt sich die Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis nicht an „Ämtern“ oder „Behörden“ festmachen, es kommt auf die konkreten Aufgaben an. Welche Aufgaben zum übertragenen Wirkungskreis gehören, ergibt sich aus den einzelnen Landesgesetzen. Eine abschließende Aufzählung ist hier nicht möglich.

Grundsätzlich kann man zum eigenen Wirkungskreis folgende Angelegenheiten zählen:

- die Verwaltung des Gemeindevermögens
- die örtliche Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau
- Ortsplanung
- örtliche Kulturpflege, gemeindliche Schulen und Sportanlagen

Grundsätzlich zum übertragenen Wirkungskreis gehören:

- statistische Erhebungen
- Baugenehmigungsverfahren
- Wahlen
- Aufgaben der Melde-, Ordnungs- und Gewerbebehörden
- Aufgaben der Veterinär- und Gesundheitsbehörden
- Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden
- Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Es ist daher bei jeder Frage zu prüfen, ob der betreffende Sachverhalt eine Angelegenheit betrifft, die durch Gesetz der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung nach der Informationsfreiheitsatzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helma Orosz